



**Bericht des Vorstands
an die Hauptversammlung gemäß § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu
Tagesordnungspunkt 8**

Der Vorstand erstattet gemäß § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts den nachfolgend wiedergegebenen Bericht, der Bestandteil der Einladung der Hauptversammlung ist und vom Tag der Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der tokentus investment AG unter www.tokentus.com unter dem Menüpunkt „Hauptversammlung 2022“ zugänglich gemacht und dort abrufbar ist. Der Bericht wird auch während der Hauptversammlung zugänglich sein.

Da bereits das neu zu schaffende Genehmigte Kapital 2022 / I gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 7 zusammen mit dem noch bestehenden Genehmigten Kapital 2021 / I im Rahmen des gesetzlichen zulässigen Maßes von 50 % des Grundkapitals ausgeschöpft werden soll, beruht die unter Tagesordnungspunkt 8 beantragte Ermächtigung, das Grundkapital der tokentus investment AG durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen, auf einer regulären, aber zeitlich befristeten Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss für die Aktionäre.

Der Bezugsrechtsausschluss bedeutet aber nicht, dass im Rahmen einer für das 3., spätestens für das 4. Quartal 2022 geplanten Platzierung ausschließlich an qualifizierte Anleger i. S. v. Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a) i. V. m. Artikel 2 Buchstabe e) und / oder im Rahmen einer Privatplatzierung (Private Placement) i. S. v. Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b) und / oder eines Wertpapierangebotes, das sich an Anleger richtet, die bei jedem gesonderten Angebot Wertpapiere ab einem Mindestbetrag von 100 000 EUR pro Anleger erwerben, i. S. v. Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe d), jeweils der Verordnung (EU) 2017/1129 („EU-Prospekt-VO“) und im Einklang mit dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) keine neuen Aktien durch die bisherigen Aktionäre gezeichnet werden können. Vielmehr kann jede Person und damit auch jede Aktionärin und jeder Aktionär neue Aktien über seine depotführende Bank, sofern diese das anbietet, Zeichnungsaufträge aufgeben. Inwieweit es dann zu einer vollständigen Zuteilung oder ggf. einer Repartierung kommt, kann heute nicht valide und abschließend beantwortet werden, da dies zum einen vom Marktumfeld und zum anderen vom Zeichnungsinteresse potentieller Aktionäre abhängig ist.

Der Bezugsrechtsausschluss dient der Reduktion der Komplexität im Rahmen einer technisch zügigen Umsetzung der Barkapitalerhöhung. Durch den Bezugsrechtsausschluss kann auch die gesetzlich vorgesehene Bezugsfrist und die daraus entstehenden internen und externen Kosten vermieden werden.

Im Übrigen sollen die Kosten für die Erstellung eines Wertpapierprospektes und eines Öffentlichen Angebotes vermieden werden. Die Kosten für das letzjährige im Oktober 2021 Öffentliche Angebot inklusive Prospekterstellung haben ausweislich des Anhangs der tokentus investment AG zum 31.12.2021 € 554.637,93 betragen. Soweit im Rahmen einer Platzierung ausschließlich an qualifizierte Anleger i. S. v. Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a) i. V. m. Artikel 2 Buchstabe e) und / oder im Rahmen einer Privatplatzierung (Private Placement) i. S. v. Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b) und / oder eines Wertpapierangebotes, das sich an Anleger richtet, die bei jedem gesonderten Angebot Wertpapiere ab einem Mindestbetrag von 100 000 EUR pro Anleger erwerben, i. S. v. Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe d), jeweils der Verordnung (EU) 2017/1129 („EU-Prospekt-VO“) und im Einklang mit dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) Kreditinstitute oder Banken oder Wertpapierhandelsbanken eingesetzt werden, sind etwaige gesondert zu vereinbarende Provisionszahlungen ggf. allerdings nicht zu vermeiden. Die diesjährige vorgeschlagene befristete Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre soll insbesondere auch den Ambitionen der tokentus investment AG, nämlich als internationaler Investor tätig zu werden, dergestalt Rechnung tragen, dass durch die Durchführung der vorgeschlagenen Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre internationale, auch institutionelle, Anleger angesprochen und zur Zeichnung der neuen Aktien bewegt werden sollen.

Die beantragte Ermächtigung, das Grundkapital der tokentus investment AG durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen mit Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu erhöhen, soll den Vorstand in den nächsten sechs Monaten in die Lage versetzen, eine Platzierung ausschließlich an qualifizierte Anleger i. S. v. Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a) i. V. m. Artikel 2 Buchstabe e) und / oder im Rahmen einer Privatplatzierung (Private Placement) i. S. v. Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b) und / oder eines Wertpapierangebotes, das sich an Anleger richtet, die bei jedem gesonderten Angebot Wertpapiere ab einem Mindestbetrag von 100 000 EUR pro Anleger erwerben, i. S. v. Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe d), jeweils der Verordnung (EU) 2017/1129 („EU-Prospekt-VO“) und im Einklang mit dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) durchführen zu können und finanzielle Mittel für künftige Investitionsentscheidungen einwerben zu können.

Bis auf weiteres besteht der Einstieg der tokentus investment AG als Investor in ein Unternehmen über die Zeichnung von Equity, also klassische Firmenanteile, wie GmbH-Anteile oder Aktien bzw. entsprechende Gesellschaftsanteile oder Finanzanlagen (Wandeldarlehen) sowie in der Beteiligung an Fonds. Darüber hinaus werden Investitionen auf (künftige) Token durchgeführt.

Als Variante des direkten Investments in Equity zieht die tokentus investment AG auch weiterhin den Einstieg in ein Unternehmen über die Vergabe eines Wandeldarlehens in Betracht. Dies ist aus Sicht der tokentus



investment AG eine gute Möglichkeit, den Zeitraum bis zur optionalen Wandlung des Darlehens zu nutzen, um die Entwicklung des Unternehmens verfolgen und bewerten zu können. Darüber hinaus werden auch Beteiligungen an Fonds in Betracht gezogen.

Für den Fall, dass ein bisheriges oder zukünftiges Portfolio-Unternehmen der tokentus investment AG auch eigene Token emittiert, erfolgt auch weiterhin eine Prüfung seitens der tokentus investment AG, ob eine Zeichnung dieser Token erfolgen soll.

Die Ermächtigung zur Durchführung einer befristeten Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss soll eine Aufnahme von weiteren Barmitteln ermöglichen. Dabei soll die Gewinnung von internationalen, künftigen Aktionäre der tokentus investment AG im Vordergrund stehen.

Neben der Schaffung des „neuen“ Genehmigten Kapitals 2022 / I - TOP 7 der Hauptversammlung vom 05.07.2022 - wird der tokentus investment AG durch die Kapitalerhöhung um bis zu € 10.000.000,00 zusätzliche Flexibilität gewährt, ohne hierbei auf Darlehen angewiesen zu sein und die Gewinnung neuer Aktionäre im Rahmen einer Platzierung ausschließlich an qualifizierte Anleger i. S. v. Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a) i. V. m. Artikel 2 Buchstabe e) und / oder im Rahmen einer Privatplatzierung (Private Placement) i. S. v. Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b) und / oder eines Wertpapierangebotes, das sich an Anleger richtet, die bei jedem gesonderten Angebot Wertpapiere ab einem Mindestbetrag von 100 000 EUR pro Anleger erwerben, i. S. v. Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe d), jeweils der Verordnung (EU) 2017/1129 („EU-Prospekt-VO“) und im Einklang mit dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG) zu ermöglichen. Damit kann die Dynamik der Entwicklung der tokentus investment AG durch geeignete Maßnahmen unterstützt, ja sogar ggf. positiv beeinflusst werden.

Aufgrund der Höhe der geplanten Kapitalmaßnahme und aufgrund der gemachten Erfahrungen in den letzten Kapitalmaßnahmen geht der Vorstand davon aus, dass auch jedem Aktionär ein Zeichnungsvolumen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen wird. Das würde sich nur anders darstellen, wenn es zu einer deutlichen Überzeichnung im Rahmen der Privatplatzierung (Private Placement) käme, da dann u. U. eine Repartierung vorzunehmen wäre.

Unter Berücksichtigung der Entscheidung des OLG München vom 22.09.2009, Aktenzeichen 31 WX 110 / 09 kann eine solche befristete Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nur einmalig ausgeübt werden und nicht mehrmals.

1. Aktuelle Situation der tokentus investment AG und geplante Kapitalmaßnahme

1.1 Die tokentus investment AG ist eine klassische Beteiligungsgesellschaft

Die tokentus investment AG arbeitet grundsätzlich nach dem Regelwerk, den Strukturen und Abläufen, wie man sie von einer klassischen Beteiligungsgesellschaft kennt. Auf der Kapitalseite werden im Rahmen unterschiedlicher Kapitalmaßnahmen Gelder eingesammelt, die nach Auswahl und Due Diligence eines interessanten Unternehmens dort entsprechend investiert werden.

Konkret wurde als rechtliche Form die klassische Aktiengesellschaft gewählt, die bisher im Rahmen von Barkapitalerhöhungen das nötige Investitionskapital generieren konnte.

Die besondere Charakteristik im Beteiligungsansatz der tokentus investment AG liegt auf drei Aspekten. Dies ist zum einen ein klarer thematischer Fokus auf der Auswahl solcher Unternehmen, die ihr Business-Konzept auf und rund um die Blockchain-Technologie aufgesetzt haben oder im Rahmen von Fondsbeleihungen in solche vorgenannten Unternehmungen investieren. Und zum andern kann die tokentus investment AG für ihr investiertes Kapital vom Portfolio-Unternehmen neben den bekannten Firmenanteilen auch vom Unternehmen ausgegebene Token erhalten. Hinzu kommt schließlich der Erwerb von Finanzanlagen bei solchen vorstehend beschriebenen Unternehmungen (z. B. Wandeldarlehen).

Am Ende des Prozesses des Beteiligungsgeschäfts steht im Idealfall ein erfolgreicher Exit. Da es sich allerdings um Venture Capital handelt, das man seitens der tokentus investment AG in einen noch recht jungen Blockchain-Markt ausreicht, ist in dem einen oder anderen Fall ein erfolgloser Exit nicht auszuschließen. Dem gegenüber stehen allerdings die nicht quantifizierbaren Chancen, die sich mit dem zukünftigen Einsatz der Blockchain-Technologie ergeben können.

1.2 Der Investitions-Fokus liegt auf den Blockchain-Markt

Der Begriff Blockchain hat sich als Oberbegriff einer ganzen Branche herauskristallisiert. Dabei ist die Technologie der Blockchain eigentlich nur das Mittel zum Zweck. Erst der Blick auf den Zweck offenbart das Veränderungs- bzw. Entwicklungspotenzial, das mit dieser Branche gesellschaftlich einhergehen wird.

Im Kern geht es um die Handelbarkeit (Übergabe von einer an die andere Partei) von Assets, wie Immobilien, Kunst, Aktien, Intellectual Property oder Securities. Was letztlich ein Asset ist bzw. sein kann, dem sind keine Grenzen gesetzt. 70% aller realen Assets sind aktuell nach Ansicht der tokentus investment AG schwer bis überhaupt nicht handelbar. Schon gar nicht zwischen Privatpersonen. Der erste Schritt der Lösung besteht in der Digitalisierung dieser Assets, in dem man sie tokenisiert, also in kleine handelbare digitale Häppchen zerlegt, wie beispielsweise Anteile an einem Kunstwerk. Erst im zweiten Schritt der Lösung kommt die Blockchain zum Einsatz, die es nämlich ermöglicht, dass die vorher geschaffenen Token zwischen den handelnden Parteien schnell, kostengünstig,

fälschungssicher und transparent in der Blockchain ausgetauscht werden. Durch die voran beschriebene Wertschöpfungskette digitaler Assets wird u.a. aus dem Internet, das bisher lediglich der Kommunikation diente, das Internet of Value (Web 3.0).

Insofern fasst die tokentus investment AG ihren Investitions-Fokus einerseits über den Oberbegriff Blockchain zusammen, versteht andererseits darunter allerdings auch in der erweiterten Betrachtungsweise alle solche Unternehmen als mögliche Investitionstargets, deren Business-Konzept sich mit der Digitalisierung, sprich Tokenisierung von Assets und deren Handel bzw. Austausch über die Blockchain beschäftigt. Und genau in diesem Umfeld entsteht seit einigen Jahren ein Ökosystem mit den unterschiedlichsten Business-Modellen.

1.3 Finanzierung im Early Stage

Zur Umsetzung der strategischen Ziele sollen finanzielle Mittel in das Marketing und in den jungen Markt mit jungen Unternehmen investiert werden und damit die Finanzierung im Early Stage durchführen. In der weiteren Entwicklung der tokentus investment AG als Beteiligungsgesellschaft ist allerdings mit der Bereitstellung größerer Kapitalia vorgesehen, auch Later Stage zu investieren. Damit wird die Einstiegsbewertung zwar höher, aber das Risiko geringer, da man in der Due Diligence auf deutlich mehr operative Ergebnisse zurückgreifen kann. Finanzielle Mittel sollen auch dazu eingesetzt werden, um ggf. an weiteren Kapitalrunden bereits bestehender Beteiligungen teilnehmen zu können.

Daneben kann es zu Weiterungen der Geschäftsmodells der tokentus investment AG im Rahmen des derzeitigen oder künftigen Gegenstands des Unternehmens im Sinne des § 2 der Satzung kommen.

Mit dem derzeit vorhandenen Kapital - das noch bestehende Genehmigte Kapital 2021 / I in Höhe von € 1.593.000,00 sowie auch unter Berücksichtigung des in der Hauptversammlung am 05.07.2022 zu beschließenden Genehmigten Kapitals 2022 / I - und der Anzahl der Aktien lassen sich die notwendigen Maßnahmen, insbesondere ein öffentliches Angebot - nur bei unverhältnismäßigen Kosten für eine weitere Hauptversammlung - und mit der Notwendigkeit eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu billigendem Wertpapierprospektes unter Umständen nicht bzw. nicht schnell genug realisieren. Aus diesen Gründen soll die Hauptversammlung eine zeitlich befristete und volumenmäßig begrenzte ordentliche Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss beschließen.

1.4 Finanzierung im Growth und Later Stage

Aufgrund der bisherigen Kapitalisierung der tokentus investment AG lag - weit überwiegend - die typische Größe eines Investments derzeit zwischen T€ 100 und T€ 350. Mit Investitionsbeträgen in



dieser Größenordnung erreicht die tokentus investment AG im Wesentlichen solche Unternehmen als Investitionsobjekte, die sich noch im Stadium eines Startups befinden. Die tokentus investment AG plant, zukünftig parallel zu den vorgenannten Investitionsgrößen verstärkt auch Investments zwischen T€ 500 und € 1,5 Mio. zu tätigen und damit Beteiligungen in einer Growth Stage - und Later Stage - Phase einzugehen. Solche Engagements hat die tokentus investment AG bereits bei der BCB Group Holdings Ltd., London - siehe Pressemitteilung vom 25.01.2022 - getätigt. Zum einen werden sich aus Sicht der tokentus investment AG aufgrund eines Co-Investoren-Netzwerkes, mit welchem die tokentus investment AG in verschiedenlicher Zusammensetzung immer wieder Engagements eingehen möchte und in welchem sich auch deutlich größere Beteiligungsgesellschaften als die tokentus investment AG selbst befinden, immer häufiger Gelegenheiten für ein Growth - und Later Stage - Investment ergeben. Zum anderen könnten die Investitionsrisiken aus der Sicht der tokentus investment AG deutlich reduziert werden, wenn man in ein Unternehmen investiert, welches bereits über einen längeren Zeitraum agiert und so aus Sicht der tokentus investment AG belastbarere Daten für eine Due Diligence bzw. eine Investitionsentscheidung liefert. Dieses reduzierte Risiko durch den späteren Einstieg als Gesellschafter in ein Unternehmen korreliert aus Sicht der tokentus investment AG mit einem größeren Investitionsbetrag bei einer höheren Unternehmensbewertung.

Die bisherige Strategie der tokentus investment AG besteht darin, in junge Unternehmen zu investieren, die ihre Gründungsphase abgeschlossen haben und sich auch dem Ende ihrer Startup - Phase unmittelbar nähern, sich also im Übergang vom sogenannten Early Stage in den Growth Stage befinden. Typische Investitionsgrößen liegen hier für die tokentus investment AG zwischen T€ 100 und T€ 350. Darüber hinaus plant die tokentus investment AG als Beteiligungsgesellschaft, zukünftig auch in ältere Unternehmen zu investieren, die im Growth Stage sind und sich in den Later Stage entwickeln. Hierfür sind seitens der tokentus investment AG Investitionsgrößen zwischen T€ 500 und € 1,5 Mio. geplant.

Für die tokentus investment AG sind bei der Entscheidung für die Investition in ein Unternehmen vor allen Dingen zwei Fragestellungen entscheidend. Wird zum einen der aufgestellte Business Plan operativ eingehalten? Das erfordert aus Sicht der tokentus investment AG eine evaluierende Zeitraumbetrachtung. Verfügt das identifizierte Unternehmen zum anderen über ein erfahrenes Management-Team? Aus der Sicht der tokentus investment AG nimmt das Investitions-Risiko deutlich ab bei einem Unternehmen, das schon länger im Markt agiert. Aus diesem Grunde soll im Sinne einer logischen Weiterentwicklung des Geschäftsmodells der tokentus investment AG zukünftig der Investitions-Ansatz Early Stage um ein Growth Stage und ein Later Stage erweitert werden.

Um zukünftig in Unternehmen (neben den weiterhin geplanten Early Stage-Investitionen) auch Growth und Later Stage-Investitionen mit größerem Kapitaleinsatz als bisher investieren zu können, muss die tokentus investment AG Maßnahmen ergreifen bzw. Strategien entwickeln, um die weitere Beschaffung von Kapital, gleich ob in Form von Eigenkapital oder von Fremdkapital, zu ermöglichen



bzw. sicherzustellen. Dies beinhaltet aus Sicht der tokentus investment AG auch eine Erschließung neuer Aktionärsgruppen, wie beispielsweise institutionelle Anleger, Family Offices sowie internationale Anleger. Hierzu ist es aus Sicht der tokentus investment AG u.a. notwendig, zukünftig die Marketing-Aktivitäten zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der tokentus investment AG adäquat sowie im erforderlichen Umfang zu forcieren.

Im operativen Geschäft sind nach Erwartung der tokentus investment AG der Erwerb weiterer Beteiligungen sowie Fondsbesitzungen und Finanzanlagen jedweder Ausprägung geplant. Dabei beabsichtigt die tokentus investment AG die Beteiligungsbeträge auf bis zu € 1,5 Mio. im Einzelfall zu erhöhen. Dies kann dann sowohl Investitionsziele im Early Stage-Bereich als auch im Growth Stage - Bereich und Later Stage - Bereich betreffen. Zudem beabsichtigt die tokentus investment AG, sich bei Token-Sales im Rahmen nicht erlaubnispflichtiger Finanzdienstleistungsgeschäfte im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG), sog. Eigengeschäfte zu beteiligen. Die tokentus investment AG wird nach eigener Aussage stetig prüfen, ob ein Halten oder eine Veräußerung oder ein Zukauf von Token sinnvoll erscheint. Allerdings ist die tokentus investment AG teilweise an Haltefristen und die Größe von Verkaufstranchen bei erworbenen oder unentgeltlich erhaltenen Token gebunden.

1.5 Equity, Wandeldarlehen und Token

Bis auf weiteres besteht der Einstieg der tokentus investment AG als Investor in ein Unternehmen über die Zeichnung von Equity, also klassische Firmenanteile, wie beispielsweise GmbH-Anteile oder Aktien oder vergleichbarer Anteilsformen.

Als Variante des direkten Investments in Equity zieht die tokentus investment AG auch weiterhin den Einstieg in ein Unternehmen über die Vergabe eines Wandeldarlehens in Betracht. Dies ist eine gute Möglichkeit, den Zeitraum bis zur optionalen Wandlung des Darlehens zu nutzen, um die Entwicklung des Unternehmens verfolgen und bewerten zu können.

Für den Fall, dass ein derzeitiges oder künftiges Portfolio-Unternehmen der tokentus investment AG auch eigene Token emittiert, erfolgt eine Prüfung seitens der tokentus investment AG, ob eine Zeichnung dieser Token erfolgen soll.

Darüber hinaus hatte sich die tokentus investment AG auch bereits an einem Fonds, nämlich dem gumi Cryptos Capital Fund II, beteiligt (siehe Pressemitteilung vom 31.03.2022). Die tokentus investment AG wird weiterhin prüfen, ob weitere Beteiligungen an Fonds, gegebenenfalls auch eine Aufstockung von bestehenden Beteiligungen an einem Fonds, aussichtsreich sind und das Geschäftsmodell der tokentus investment AG unterstützen bzw. weiterentwickeln und arrondieren.



2. Sachliche Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses

Der mit der Ermächtigung einhergehende Ausschluss des Bezugsrechts an den neuen Aktien aus der vorgeschlagenen ordentlichen Kapitalerhöhung ist sachlich gerechtfertigt. Nach Ansicht des Vorstands liegt er im Interesse der tokentus investment AG und ist zur Erreichung des angestrebten Zweckes geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient dem Interesse der tokentus investment AG, denn durch die Durchführung einer Platzierung ausschließlich an qualifizierte Anleger i. S. v. Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe a) i. V. m. Artikel 2 Buchstabe e) und / oder im Rahmen einer Privatplatzierung (Private Placement) i. S. v. Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe b) und / oder eines Wertpapierangebotes, das sich an Anleger richtet, die bei jedem gesonderten Angebot Wertpapiere ab einem Mindestbetrag von 100 000 EUR pro Anleger erwerben, i. S. v. Artikel 1 Abs. 4 Buchstabe d), jeweils der Verordnung (EU) 2017/1129 („EU-Prospekt-VO“) und im Einklang mit dem Wertpapierprospektgesetz (WpPG), können weitere, insbesondere internationale Aktionärskreise erschlossen, die Bekanntheit der tokentus investment AG gesteigert und

- weitere, auch ggf. großvolumigere Investitionen in bestehende und / oder künftige Beteiligungsunternehmen getätigt,
- ein- oder mehrmals Wandeldarlehen ausgereicht,
- an Token Sales von Beteiligungsunternehmen und / oder, sofern dies sinnvoll und wirtschaftlich aussichtsreich sein sollte, anderen Unternehmen, mit denen kein Beteiligungsverhältnis besteht, teilgenommen und / oder
- das Investorennetzwerk erweitert und dadurch Beteiligungsformen jedweder Art erkannt, geprüft und ggf. umgesetzt

werden.

Eine deutlich breitere Kapitalbasis erhöht auch die Sichtbarkeit der tokentus investment AG am Kapitalmarkt und zwar sowohl in Richtung zunehmend internationaler Investoren sowie Wettbewerber als auch in Richtung von (künftigen) Beteiligungsunternehmen sowie Investitionsobjekten jedweder Art.

Beachtet man die bisherige Aktionärsstruktur der tokentus investment AG und die bisherige Binnenfinanzierung von über € 15.657,6 Mio. (darunter im Geschäftsjahr 2021 € 12.797,4 Mio.), so gewährleistet nur eine zeitlich gestraffte und konzertierte Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre, dass der tokentus investment AG schnell neues Kapital in



ausreichendem Maße zufließen kann bzw. zufließt. Institutionelle Anleger, Finanzinvestoren und gegebenenfalls auch Kooperationspartner haben für die Übernahme des durch den Beschluss neu zu schaffenden Kapitals grundsätzliches Interesse bekundet, ohne dass schon konkrete rechtsverbindliche Zusagen getroffen wurden. Des Weiteren werden die dann konkreten gegebenenfalls internationalen Investoren

- die tokentus investment AG bei der Beschaffung zusätzlichen Kapitals unterstützen (können),
- zum Ausbau des bislang bestehenden Investorennetzwerkes behilflich sein,
- Investitionsmöglichkeiten durch geknüpfte Kontakte sichtbar machen und ggf. ergriffen werden können und
- der weiteren notwendigen Finanzierung des operativen Geschäftsbetriebs unterstützen (können).

Daneben besteht die Erwartungshaltung, dass neue Investoren Kontakte sowohl für den Ausbau des bisherigen Netzwerkes als auch für die Identifizierung potentiell geeigneter internationaler Investitionsobjekte sowie internationaler Anlageziele vermitteln oder vertiefen können. Neben der Einbringung weiteren Kapitals können die gegebenenfalls internationalen Investoren gegebenenfalls auch ihr eigenes Netzwerk und ihr Know-how einbringen, um die Geschäftsaktivitäten bei der jeweils betroffenen Beteiligung, die von der tokentus investment AG weitere finanzielle Mittel erhält, erfolgreich auszubauen. Der Beschluss zur Durchführung einer befristeten und volumenmäßigen begrenzten Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre ermöglicht es, die vorgenannten strategischen Ziele zu erreichen und gegebenenfalls weiterzuentwickeln.

Der Beschluss zur Durchführung einer Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss ist auch erforderlich, da es hier keine Entscheidungsalternative gibt, um die im Interesse der tokentus investment AG liegenden Ziele zu verwirklichen. Die gegebenenfalls internationalen Investoren sind zu ihren umfangreichen Investitionen nämlich nur bereit, wenn sie dafür zeitnah (d. h. ohne Einhaltung gesetzlicher Bezugsfristen) und kostengünstig [d. h. bei nahezu identischem Mittelzufluss ohne Generierung weiterer Kosten (z. B. solchen für die Einberufung und Durchführung einer weiteren außerordentlichen Hauptversammlung) beim schlussendlichen Investitionsobjekt] eine signifikante Beteiligung an der tokentus investment AG erhalten.

Durch die bereits in 2021 erfolgten Notierungen an inländischen Börsen ist es Investoren auch ermöglicht, sich entweder von Aktien an der tokentus investment AG zu trennen oder weitere Bestände aufzubauen. Durch eine Vergrößerung der Aktienanzahl und damit auch gegebenenfalls der Anzahl der Aktionäre ist es nicht auszuschließen, dass auch mehr Liquidität in den Handel gelangt und insoweit es zu einem lebhafteren Aktienhandel kommt, was auch für die bisherigen Aktionäre einen Vorteil dergestalt bedeuten dürfte, dass ein Abbau von Beständen oder ein Aufbau von weiteren Beständen marktmäßig besser möglich ist. Darüberhinaus bedürfen die Erstellung eines Wertpapierprospektes, sofern erforderlich, und ggf. die Billigung desselbigen durch die Bundesanstalt



für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mindestens einer Dauer 4 Monaten, was für internationale Investoren bei (Erst-)Zeichnung nach Einschätzung der tokentus investment AG - wegen eines latenten Kursänderungsrisikos und / oder entsprechender Anlagekriterien - nicht akzeptabel sein dürfte.

Gerade die Notierungsaufnahme im Xetra-Handel bedeutet aus Sicht des Vorstands der tokentus investment AG, dass sowohl den bisherigen Aktionären als auch den potentiellen gegebenenfalls internationalen Investoren attraktive und liquide Handelsoptionen zur Verfügung stehen.

Folglich kommt auch unter Würdigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen kein milderes Mittel als der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in Betracht.

Überdies ist die einmalige Ausnutzung der Ermächtigung nur bis zum 04.01.2023 befristet.

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch verhältnismäßig, da das Interesse der tokentus investment AG hier höher zu bewerten ist als das Interesse der Aktionäre am Erhalt ihrer Rechtsposition. Der Bezugsrechtsausschluss ist angemessen und notwendig, weil nur die Art der Vorgehensweise, mithin die Verbreiterung der potentiell gegebenenfalls internationalen Investorenkreise, die Ziele „Steigerung der Bekanntheit“ und eine „größere Sichtbarkeit am Markt“ (sowohl investorenseitig als auch auf Seiten potentieller Beteiligungsunternehmen) erreicht wird und zudem die bisherigen Aktionäre infolge des großen Volumens dieser befristeten Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss für die Aktionäre, die bisherigen Aktionäre die Möglichkeit haben, im Rahmen der Privatplatzierung (Private Placement) gegebenenfalls über deren depotführende Bank Zeichnungsaufträge zu platzieren. Hinzu kommt, dass durch die Reduktion der Komplexität bei der technischen Abwicklung (im Falle der Nichtgewährung des Bezugsrechts) eine einfachere und (somit) schnellere Umsetzung ermöglicht wird.

Ohne dem der zeitlich befristeten Ermächtigung und der einmaligen Beschlussausnutzung innewohnenden Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist es der tokentus investment AG unter Umständen nicht möglich, die vorgenannten Verwendungszwecke mittels der zu generierenden liquiden Mittel zu erreichen und gegebenenfalls kurzfristig und ohne Erstellung eines (kostenintensiven) Wertpapierprospekts bei den damit verbundenen Kosten im erforderlichen Ausmaß Investoren mit einem (ggf.) langfristigen Interesse am Erfolg an der tokentus investment AG zu beteiligen.

Der Bezugsrechtsausschluss bedingt zwar eine Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der Aktionäre und hat folglich auch einen gewissen Verwässerungseffekt. Diejenigen Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil



beibehalten möchten, können jedoch die erforderliche Aktienanzahl stets über die Börse erwerben, um ihre Beteiligungsquote und ihren bisherigen Stimmrechtsanteil aufrechtzuerhalten.

Langfristig kann eine solche Kapitalerhöhung auch den Aktionären im Zuge etwaiger Wertzuwächse der von der tokentus investment AG

- gehaltenen Beteiligungen und zukünftigen Beteiligungen sowie
- gehaltenen Finanzanlagen und zukünftigen Finanzanlagen,
- gehaltenen Beteiligungen an Fonds und zukünftigen Beteiligungen an Fonds,
- gezeichneten oder noch zu zeichnenden Token

zu Gute kommen. Werden die finanziellen Mittel in geeignete Investitionsziele investiert und erfahren diese Wertsteigerungen, dann kommt das mittelbar auch wiederum der tokentus investment AG und deren Aktionären (als wirtschaftlich betrachtet „mittelbaren Gesellschaftern“) zu Gute. Der Unternehmenswert wird erhalten, wenn nicht gar nachhaltig gesteigert. Etwaige Wertzuwächse erhöhen dann auch relativ den Wert der tokentus investment AG. Hieran partizipieren dann wiederum die Altgesellschafter der tokentus investment AG.

Gleiches gilt sinngemäß auch für die Teilnahme von Token Sales und bei späterer teilweiser oder vollständiger Veräußerung gezeichneter, (unentgeltlich) erhaltener oder gekaufter Token sowie künftigen Beteiligungen an Fonds und bei späterer teilweiser oder vollständiger Veräußerung solcher Beteiligungen an Fonds.

Auch die derzeitige Situation am Kapitalmarkt rechtfertigt den Ausschluss des Bezugsrechts. Für die weitere Entwicklung des Geschäftsmodells ist die tokentus investment AG auf die (weitere) Zuführung von Kapital angewiesen, um dadurch bei Token Sales von Beteiligungen oder anderen Unternehmen, mit denen kein Beteiligungsverhältnis besteht, teilzunehmen und das Beteiligungsportfolio zu vergrößern und um durch die Diversifizierung das Risiko innerhalb des Beteiligungsportfolios zu verringern. Nach der derzeitigen Lage des Kapitalmarkts sowie der geopolitischen Rahmenbedingungen (weiterhin andauernde Corona-Pandemie sowie der Ukraine-Krieg) sowie den volatilen Entwicklungen der Kryptowerte und einer aus Sicht des Vorstandes der tokentus investment AG galoppierenden Inflation stellt sich die Frage, inwieweit eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht für die Aktionäre sowie unter Berücksichtigung der erheblichen technischen Abwicklungskosten im Ergebnis erfolgsversprechend wäre.

Das Volumen der Ermächtigung zur Durchführung einer befristeten Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss für die Aktionäre erfordert dann wegen der dann möglichen Privatplatzierung (Private Placement) gerade keiner Erstellung eines Wertpapierprospektes und keiner Genehmigung



dieselben durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Die damit verbundenen nennenswerten Kosten für Dienstleister und Banken können insoweit erspart werden.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist auch deshalb erforderlich, um auch solchen Interessenten, die aus verschiedensten Gründen (z. B. weil wegen des letztjährigen Angebotszeitraums in Rahmen des Öffentlichen Angebots für interessierte Kreise nicht genügend Zeit vorhanden war, um die entsprechenden Entscheidungen der zu involvierenden Gremien beizubringen) an der letztjährig stattgefundenen Barkapitalerhöhung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen konnten und unter Umständen ein größeres Aktienpaket erworben hätten, kostengünstig eine Zeichnung von neuen Aktien der tokentus investment AG zu ermöglichen, falls der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschließt, von der beschlussgegenständlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen. Hinzu kommt, dass in 2021 eine Fülle von Maßnahmen durchgeführt wurden, damit eine Notierung an verschiedenen Börsen möglich war und auch zum Zeitpunkt der Durchführung des letztjährigen Öffentlichen Angebots nicht sicher war, inwieweit eine Marktakzeptanz betreffend die tokentus investment AG und deren neu auszugebenden Aktien vorliegen würde und ein Erfolg naturgemäß nicht garantiert werden konnte.

Bezugsrechtsemissionen sind wegen der Bezugsfrist in der Durchführung langwieriger als Platzierungen ohne Bezugsrechte. Außerdem können die bei Bezugsrechtsemissionen üblichen Abschläge vermieden werden. Die Eigenmittel der tokentus investment AG können daher bei Ausschluss des Bezugsrechtes im größeren Maße gestärkt werden als bei einer Emission mit Bezugsrechtshandel. Ferner sollen durch den Bezugsrechtsausschluss Kosten erspart werden, die ein über die Börsen stattfindender aufwändiger Bezugsrechtshandel zwangsläufig mit sich brächte.

Die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll aber auch die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der eigenen Mittel in Form von Eigenkapital zu erreichen. Eine derartige Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss für die Aktionäre führt infolge der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem deutlich höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre.

Der Vorstand wird sich um eine marktschonende Platzierung der neuen Aktien bemühen. Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote aufrechterhalten möchten, haben die Möglichkeit, die erforderliche Anzahl von Aktien über Zeichnungsaufträge bei den teilnehmenden Banken bzw. Finanzinstituten zu erwerben. Durch die Vorgabe, dass der Abschlag auf den Börsenkurs nur unwesentlich sein darf, was sich schon aus den Pflichten der Organe einer Aktiengesellschaft ergibt, sind die Aktionäre vor einer unzulässigen und sie über Gebühr nachteiligen Verwässerung geschützt.



Darüber hinaus kann die tokentus investment AG bei Platzierungen bei Investoren einen Ausgabekurs erzielen, der nah am Börsenpreis liegt. Nennenswerte Nachteile für die Aktionäre sind dabei ausgeschlossen.

Um also einen noch höheren Grad an Flexibilität für die tokentus investment AG erreichen zu können, soll neben dem in der diesjährigen Hauptversammlung am 05.07.2022 zu beschließenden Genehmigten Kapital 2022 / I (vgl. Tagesordnungspunkt 7) eine reguläre Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Bezugsrechtsausschluss für die Aktionäre ermöglicht werden. Ab dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung am 05.07.2022 kann im Falle der entsprechenden und widerspruchsfreien Beschlussfassung in der vorbezeichneten Hauptversammlung die einmalige und zweckgerichtete Barkapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss umgesetzt werden, ohne dass auf den längerfristig angelegten Vorratsbeschluss (Genehmigtes Kapital 2022 / I, vgl. Tagesordnungspunkt 7) oder das noch vorhandene Genehmigte Kapital 2021 / I in Höhe von bis zu € 1.593.000,00 zurückgegriffen werden muss. Vor allem im Hinblick auf hierdurch zu erzielende Kostenersparnisse, da sonst ggf. zur Neubeschließung von unter Umständen kostenträchtigem Genehmigtem Kapital oder einer Barkapitalerhöhung mit oder ohne Bezugsrecht der Aktionäre der tokentus investment AG, eine außerordentliche Hauptversammlung notwendig werden könnte.

Im Übrigen würde eine teilweise Ausnutzung des in der Hauptversammlung vom 05.07.2022 zu beschließenden Genehmigten Kapitals 2022 / I gemäß Tagesordnungspunkt 7 (auch der künftige § 3 Abs. 10 Sätze 1 und 4 Buchstabe (b) der Satzung) nicht ausreichen, die entsprechenden liquiditätsmäßigen Volumina zu mobilisieren, denn eine bezugsrechtslose Barkapitalerhöhung wäre im Falle einer widerspruchsfreien bzw. einer anfechtungsfreien Beschlussfassung des Genehmigten Kapitals 2022 / I nur im Umfang von € 843.075,00 möglich, was aber bei weitem voraussichtlich nicht ausreichend wäre.

Zusammenfassend ist bei Abwägung aller angeführten Umstände festzustellen, dass der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der tokentus investment AG sachlich gerechtfertigt und geboten ist. Dies gilt aus Sicht der tokentus investment AG auch deswegen, da das Volumen der zu beschließenden befristeten Barkapitalerhöhung mit Stück 10.000.000 neuen auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien mehr als ausreichend sein dürfte.

3. Ausgabebetrag

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Bestimmung des (konkreten) Ausgabebetrages durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ist gerechtfertigt, weil sich durch die Kapitalaufnahme Investitionen in Beteiligungen zu einem Zeitpunkt realisieren lassen, bei welcher zum einen eine



überproportionale Wertsteigerung erwartet werden kann, was später eventuell nur noch mit einem erheblich größeren Mitteleinsatz, also schlechteren Konditionen, möglich wäre und sich zum anderen durch die Gewinnung von (neuen) internationalen Investoren neue und weitere Möglichkeiten für das Geschäftsmodell der tokentus investment AG ergeben können. Von solchen möglichen Wertsteigerungen profitieren letztlich alle Aktionäre.

Frankfurt am Main, den 20.05.2022


Oliver Michel
(Vorstand)